

Kraftfahrzeugbrief

Ämtliches Kennzeichen des Kraftfahrzeugs

I. Der Kraftfahrzeugbrief ist mit dem Zulassungsantrag der Zulassungsstelle einzureichen.
Als wichtige Urkunde ist der Kraftfahrzeugbrief vom Eigentümer sorgfältig — bestenfalls im Fahrzeug — aufzubewahren. Er bleibt für das Fahrzeug bräuchlich und ist gemäß Ziffer III auf dem laufenden zu halten, bis das Fahrzeug für mehr als ein Jahr aus dem Verkehr gezogen (z. B. verschrottet) wird.

II. Der Verkauf eines Kraftfahrzeugs ist ohne den zugehörigen Kraftfahrzeugbrief nicht zulässig.
Der bisherige Führer hat das verkaufte Kraftfahrzeug unter Angabe des Käufers und Beifügung der Empfangsbestätigung über den dem Erwerber zugehörigen Kraftfahrzeugbrief und -schein bei der Zulassungsstelle **sofort abzumelden**. Der Erwerber hat den Brief der zuständigen Zulassungsstelle **unverzüglich vorzulegen** und die Ausfertigung eines neuen Kraftfahrzeugbriefs zu beantragen.

III. Alle im Kraftfahrzeugbrief enthaltenen persönlichen und sachlichen Angaben müssen richtig sein. Jede Änderung am Fahrzeug oder in den Zulassungsverhältnissen ist dieser der Zulassungsstelle unter Vorlage des Kraftfahrzeugbriefes unverzüglich zu melden, und zwar auch dann, wenn ein Kraftfahrzeug vorübergehend außer Betrieb gesetzt ist.

Meldepflichtig sind insbesondere:

1. **technische Änderungen** am Fahrgestell, Motor und Aufbau, soweit sie die angegebenen Daten betreffen;
2. **Verschrottung** oder sonstige Außerbetriebsetzung für mehr als ein Jahr;
3. **jede Wohnungsänderung** des Fahrzeughalters sowie jede Verlegung des regelmäßigen Standorts des Kraftfahrzeugs (bei vorübergehender Verlegung des regelmäßigen Standorts ist eine Meldung nur erforderlich, wenn die Verlegung für länger als drei Monate erfolgt).

IV. Der Verlust des Kraftfahrzeugbriefes in der Zulassungsstelle, bei der das Fahrzeug zuletzt geführt wurde, **unverzüglich anzuzeigen**. Diese verursacht die Ausstellung eines Ersatzbriefes. Ebenso ist das Abhandenkommen des Briefes der zuständigen Zulassungsstelle zu melden.

V. Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen zieht empfindliche **Strafen** (Geldstrafe oder Haft) nach sich.

Kraftfahrzeugbrief I Nr. 26225850 ❄

Wird nach Muster I für Kraftfahrzeuge aller Art außer Kraftfahrräder.

Das Fahrzeug ist heute mit dem amtlichen Kennzeichen
zum Verkehr zugelassen worden für:

Name: (Bei Eigentümern) Vorname Nachname

Beruf, Gewerbe, Stand:

Wohnort: Post:

Straße, Haus-Nr.:

Standort des Fahrzeugs:
(wenn nicht gleich dem Wohnort)

Gemeinde (den Kraftfahrt-Bundesamt)

(Stempel)

Stempel: Kreislaufverkehr
Ort: ...
Datum: 23. Mai 1983
Unterschrift: [Handwritten Signature]

Das Fahrzeug ist heute mit dem amtlichen Kennzeichen
umgeschrieben worden auf:

Name: (Bei Eigentümern) Vorname Nachname

Beruf, Gewerbe, Stand:

Wohnort: Post:

Straße, Haus-Nr.:

Standort des Fahrzeugs:
(wenn nicht gleich dem Wohnort)

Gemeinde (den Kraftfahrt-Bundesamt)

(Stempel)

(Ort)

den

19...

Unterschrift:

Das Fahrzeug ist heute mit dem amtlichen Kennzeichen
umgeschrieben worden auf:

Name: (Bei Eigentümern) Vorname Nachname

Beruf, Gewerbe, Stand:

Wohnort: Post:

Straße, Haus-Nr.:

Standort des Fahrzeugs:
(wenn nicht gleich dem Wohnort)

Gemeinde (den Kraftfahrt-Bundesamt)

(Stempel)

(Ort)

den

19...

Unterschrift:

Kraftfahrzeugbrief I Nr. 26225850 ❖

Das Fahrzeug ist heute mit dem amtlichen Kennzeichen
umgeschrieben worden auf:

Name :
(Bei Eigennamen: Vorname Zuname)

Beruf, Gewerbe, Stand :

Wohnort : Post :

Straße, Haus-Nr.:

Standort des Fahrzeugs :
(sofern nicht gleich dem Wohnort) Gemeldet dem Kraftfahrt-Bundesamt!

(Stempel) den 19.....
(Ort)

Unterschrift:

Das Fahrzeug ist heute mit dem amtlichen Kennzeichen
umgeschrieben worden auf:

Name :
(Bei Eigennamen: Vorname Zuname)

Beruf, Gewerbe, Stand :

Wohnort : Post :

Straße, Haus-Nr.:

Standort des Fahrzeugs :
(sofern nicht gleich dem Wohnort) Gemeldet dem Kraftfahrt-Bundesamt!

(Stempel) den 19.....
(Ort)

Unterschrift:

Das Fahrzeug ist heute mit dem amtlichen Kennzeichen
umgeschrieben worden auf:

Name :
(Bei Eigennamen: Vorname Zuname)

Beruf, Gewerbe, Stand :

Wohnort : Post :

Straße, Haus-Nr.:

Standort des Fahrzeugs :
(sofern nicht gleich dem Wohnort) Gemeldet dem Kraftfahrt-Bundesamt!

(Stempel) den 19.....
(Ort)

Unterschrift:

Kraftfahrzeugbrief I Nr. 26225850 ❄

1	Art des Kraftfahrzeugs*)	Zugmaschine	87
2	Fahrerstell a) Hersteller Typ b) Fabriknummer c) Baujahr	Gebr. Holder, Metzingen	0221
		B 12/C	201
		29 138	
		1963	
3	Motor a) Hersteller Typ b) Fabriknummer ¹⁾ c) Antriebsart*) d) Leistung (PS bei U/min) ²⁾ e) Hubraum (cm ³)	Fichtl Sachs	0017
		Saci. Diesel 600 L	
		4157111	
		Verbr. Diesel	02
		12 PS 2175	
4	Aufbau a) Hersteller b) Art*) c) Sitzplätze (einschl. Fahrerplatz) davon Notitze Steh- und/oder Liegeplätze d) Laderaum (mm), Länge Breite Höhe e) Fassungsvermögen des Kessels (m ³) f) Ladefläche (m ²) ³⁾	Gebr. Holder, Metzingen	
		offen	
		2	
		1	
		—	
		—	
		—	
		—	
		—	
		—	
5	Gewichte a) Leergewicht (kg) b) Nutz- ⁴⁾ oder Aufladeglast ⁵⁾ (kg) c) Zulässiges Gesamtgewicht (kg) d) Zulässige Achslast (kg) vorn, mitten und hinten	815 kg	
		—	
		1250 kg	
		450 kg 800 kg	
6	Fahrwerk a) Art: Rad und/oder Gleisketten b) Räderzahl (ohne Ersatzräder) c) Zahl der angetriebenen Achsen d) Radstand (mm) e) Art der Bereifung vorn, mitten und hinten ⁶⁾ f) Größe der Bereifung ⁷⁾ vorn, mitten und hinten	Rad	1
		4	
		1	
		1470	
		einfach einfach	
		4.00 - 15 ASF 8 - 24 AS	
7	Art der Bremsen (mechanisch, Druckluft, Hydraulik, Saugluft, elektrisch)	mechanisch	
8	Anhängerkupplung ja/nein, Typ Prüfzeichen	B 12 060 100a	
		M 30 87	
9	Höchstgeschwindigkeit (km/h)	19,6	
10	a) Standgeräusch (DIN-phon) b) Fahrtgeräusch (DIN-phon)	87	
		87	
11	Tag der ersten Zulassung	3. 5. 1963	

*) Anmerkung siehe Seite III 7) Nicht auszufüllen bei land- oder forstwirtschaftlichen Sonderfahrzeugen sowie bei Zugmaschinen für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke. *) Bei Elektromotoren kW/h. *) Nur bei Kombimotorkraftwagen. *) Bei Last- und Kombimotorkraftwagen. *) Bei Sattelzugmaschinen. *) Einfach oder doppelt, Luft, Blatt-, Eisen. *) Mindestgröße — bei Zugmaschinen zulässige Größen — der Bereifung.

Die Angaben über das Fahrgestell dürfen im Kraftfahrzeugbrief grundsätzlich nicht geändert werden. Wenn die Fahrgestellnummer nicht mit der am Fahrzeug angebrachten übereinstimmt, gehört der Brief nicht zum Fahrzeug.

Hier falten

Die Angaben über das Fahrgestell dürfen im Kraftfahrzeugbrief grundsätzlich nicht geändert werden. Wenn die Fahrgestellnummer nicht mit der am Fahrzeug angebrachten übereinstimmt, gehört der Brief nicht zum Fahrzeug.

	Hier falten	

12 Bemerkungen*) (Fortsetzung erforderlichenfalls auf Seite 9 und 10):

Mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 1910, Nachtrag IV, hat das Kraftfahrt-Bundesamt genehmigt, daß - abweichend von der Bestimmung des § 63 Abs. 4 StVZO - die Höhe der Rückstrahler über der Fahrbahn 960 mm beträgt.

Beim Transport von lösbaren Arbeitsgeräten sowie bei Verwendung eines einachsigen Anhängers oder einer Ladepritsche darf die zulässige Hinterachslast 1100 kg betragen.

Beschulung der Angaben in Spalte A*)

Die Richtigkeit der Angaben in Spalte A wird bestätigt.

Das Fahrzeug entspricht dem Typ B 12/ C

für den die Allgemeine Betriebserlaubnis am 15. Januar 1958

unter Nr. 1910 durch Kraftfahrt-Bundesamt Flensburg

Nachträge: I vom 24.5.1958, II vom 14.1.1959, III vom 6.4.1961, IV vom 18.1.1962
V vom 26.11.1962

erteilt worden ist.

Es wird versichert, daß das Fahrzeug den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Metzingen

17. APR. 1963

Gebrüder Holder
Maschinenfabrik

(Ort)

, den 19.....

i. V. Böhmer

(Unterschrift)

Kraftfahrzeugbrief I Nr. 26225850 *

*) Anmerkung siehe Seite III

Bescheinigung der Angaben in Spalte B*)

Die Richtigkeit der – geänderten **) – Angaben in Spalte B wird bestätigt.

Das Fahrzeug entspricht – insoweit **) – den gesetzlichen Vorschriften.

(Stempel) (Ort) den 19.....

 (Unterschrift)

Bescheinigung der Angaben in Spalte C*)

Die Richtigkeit der – geänderten **) – Angaben in Spalte C wird bestätigt.

Das Fahrzeug entspricht – insoweit **) – den gesetzlichen Vorschriften.

(Stempel) (Ort) den 19.....

 (Unterschrift)

Bescheinigung der Angaben in Spalte D*)

Die Richtigkeit der – geänderten **) – Angaben in Spalte D wird bestätigt.

Das Fahrzeug entspricht – insoweit **) – den gesetzlichen Vorschriften.

(Stempel) (Ort) den 19.....

 (Unterschrift)

Bescheinigung der Angaben in Spalte E*)

Die Richtigkeit der – geänderten **) – Angaben in Spalte E wird bestätigt.

Das Fahrzeug entspricht – insoweit **) – den gesetzlichen Vorschriften.

(Stempel) (Ort) den 19.....

 (Unterschrift)

*) Anmerkung siehe Seite 11
 **) Zutreffendes unterstrichen.

Raum für sonstige Eintragungen

[Faint handwritten notes and diagrams, possibly related to vehicle registration or insurance details.]

*** Kraftfahrzeugbrief I Nr. 26225850 ***

Raum für sonstige Eintragungen

- 9. Juli 1973

Abgemeldet am: _____

Wenn das Fahrzeug nicht binnen eines Monats,
vom Tage der Abmeldung an gerechnet, wieder
zum Verkehr zugelassen wird, ist dieser Kraft-
fahrzeugbrief nach § 27 Abs. 1 StVZO ungültig

29 StVZO
fällig

Kreis Ebersburg
Der Landrat
als Ordnungsbehörde
Verkehrszulassung -
in Ebersburg

Kraftfahrzeugbrief I Nr. 26225850 *

Anmerkung:

Zu Seite 4, Ziffer 1, Art des Kraftfahrzeugs (die Zahl ist in das Feld „Schlüssel-Nr.“ der Spalte A einzutragen): Personswagen (01), Kleinwagen (02), Krankenfahrstuhl (03), Kombinationswagen (04), Omnibus (05), Oberleitungsomnibus (06).

Lastwagen (07), Kipper (08), Dreiradlastwagen (09).

Zugmaschine (10), Sonderzugmaschine (11).

Sonderfahrzeug: Gabelstaplerwagen (12), Feuertochtfahrzeug (13), Straßenreinigungsmaschine (14), andere Sonderfahrzeug zur Lastbeförderung (15), sonstige Sonderfahrzeug (16) — näheren Verwendungszweck unter „Bemerkungen“ angeben.

Zu Seite 4, Ziffer 3 b), Motornummer: Ist der Motor mit einer Fabriknummer gekennzeichnet, so muß sie in den Block eingetragen werden.

Zu Seite 4, Ziffer 3 c), Art der Antriebsmaschine (die Zahl ist in das Feld „Schlüssel-Nr.“ der Spalte A einzutragen): Ottomotor (01), Dieselmotor (02), Glühkopfmotor (03), Vielstoffmotor (04), Elektromotor (05). Zusätzliche Aggregate: Generator für Holz- und Torf (06), für Braunkohle (07), für Anthrazit (08), für andere feste Kraftstoffe (09).

Arbeitsart für Flüssiggas (Treibgas) (10), für Hochdruckgas (11), für Niederdruckgas (12), für andere Antriebsarten (13).

Zu Seite 4, Ziffer 4 b), Art des Aufbaues (die Zahl ist in das Feld „Schlüssel-Nr.“ der Spalte A einzutragen): a) Innenwagen, Omnibusse usw., offen (01), geschlossen (02).

b) Lastwagen usw.: Plattform (01), offener Kasten (02), geschlossener Kasten (03), mit Plane und Spritzen (04), mit Isolierwänden (05), mit Isolierwänden und Nebelabbläser (06), (07), mit Isolierwänden und punktförmiger Eißbildung (08), mit Polsterung für Möbelsitzart (09), mit Polsterungseinstellungen (10), mit Isolierwänden und Heißluftheizung (11).

Zu Seite 4, Ziffer 4 d), Laderaum: Einseitige in der Regel nur bei Kombinationswagen.

Zu Spalte A auf Seite 4 und zur Bescheinigung auf Seite 7

Die im oberen linken des Fahrzeuges und in Spalte A der Seite 4 einzutragende, ihre Richtung und Oberanbringung mit dem Fahrzeugtyp ist vom Infanterie- und Allgemeinen Kraftfahrwesen gemäß § 24 StVZO auf Seite 7 in dem dafür vorgesehenen Raum zu bescheinigen.

Gehört das Fahrzeug nicht zu einer durch Allgemeine Betriebsvorschriften geregelten Gattung, sind die Angaben der Spalte A auf Seite 7 unter Benützung desselben Raumes gemäß § 21 StVZO von einem sachkundigen Sachverständigen zu bestätigen, die Angaben über die Allgemeine Betriebsvorschriften entfallen dann.

Zu Spalte B, C, D und E auf Seite 5 und 6 sowie zur Bescheinigung auf Seite 8.

Ändern sich die Angaben der Spalte A, so sind die neu festgestellten Angaben in Spalte B, ändern sich die Angaben der Spalte B, so sind die neu festgestellten Angaben in Spalte C usw. einzutragen und von einem sachkundigen Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr in den dafür vorgesehenen Feldern auf Seite 8 zu bescheinigen. Dasselbe gilt für Ergänzungsnummern, z. B. wenn vom Hersteller in Spalte A nur Angaben über das Fahrzeugmodell eingetragen worden sind, weil sich die Allgemeine Betriebsvorschriften nur auf das Fahrzeugmodell beziehen.

In den Spalten A, B, C, D und E sind stets alle Zeilen auszufüllen, falls eine Zeile nicht durch eine hierfür vorgesehene Zeile durch einen Querstrich zu sperren. Werden die Spalten B, C, D oder E ausgefüllt, sind die entsprechenden Zeilen der Vorspalte ebenfalls zu durchstreichen.

Zu Seite 7, Ziffer 12, Bemerkungen:

Die unter „Bemerkungen“ eingetragenen Angaben sind mit dem Zusatz „in Spalte A“ bzw. „in Spalte B, C, D oder E“ anzugeben, wenn sie im Zusammenhang mit diesen Angaben eingetragen und mit ihnen gemeinsam bescheinigt werden. Der Zusatz entfällt, wenn die Angaben unter „Bemerkungen“ getrennt eingetragen und bescheinigt werden.



© 2000 W. O. S.